



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat
Fachbereich 5 Soziales

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Herrn
Henry Liebreuz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

über Kreistagsbüro

Bernd Schade
Fachbereichsleiter

Besucheradresse:
Papendorfer Weg 3, 14806 Bad Belzig
Telefon: 033841 91 832
Fax: 033841 91 980
FB5@potsdam-mittelmark.de
Datum: 16.02.2021

Ihre Anfrage A/2021/197 vom 27.01.2021 – Zuständigkeit und bisherige Maßnahmen zum Thema „Frauenhaus“ in PM

Sehr geehrter Herr Liebreuz,

Ihre Anfrage kann ich wie folgt beantworten:

Derzeit wird die Einrichtung eines Frauenhauses in der Region Teltow-Stahnsdorf-Kleinmachnow als gemeinsame Maßnahme der drei Kommunen diskutiert.

Für mich ergeben sich dazu folgende Fragen:

1. Wieviel Fälle von familiärer Gewalt haben in den Jahren 2019/2020 in PM dazu geführt, dass die betroffenen Frauen Zuflucht in einem Frauenhaus gesucht haben?

Ich weise darauf hin, dass der Kreisverwaltung keine Daten dazu vorliegen, wie viele Frauen aus PM Zuflucht in einem Frauenhaus gesucht haben, da uns nur die Zahlen der beiden von uns finanzierten Frauenhäuser vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass es auch Frauen aus PM gab, die in anderen Frauenhäusern, z. B. in Berlin Zuflucht gesucht haben, wie auch Frauen aus anderen Kreisen oder Städten in unseren Frauenhäusern Schutz gefunden haben. Es besteht aber keine Meldepflicht, so dass uns diese Daten nicht vorliegen.

Die Anzahl der in den Frauenschutzeinrichtungen Brandenburg/Havel und Potsdam aufgenommene Frauen und Kinder aus Potsdam-Mittelmark kann ich Ihnen mitteilen:

Frauenhaus Brandenburg/Havel:
2019: 9 Frauen + 12 Kinder
2020: 9 Frauen + 5 Kinder

Frauenschutzeinrichtungen in Potsdam:
2019: 6 Frauen mit 10 Kindern
2020: 3 Frauen mit 2 Kindern

2. Gibt es eine gesetzliche Zuständigkeit des Landkreises oder für die Kommunen zur Bereitstellung einer Einrichtung für betroffene Frauen und deren Kinder, die sich aus einer familiären Gewaltsituation flüchten müssen?

Ein bundesweiter, einheitlicher und verbindlicher Rechtsrahmen für die Finanzierung von Frauenhäusern existiert nicht. Rechtsvorschriften und Finanzierungsbeiträge für Frauenhäuser unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland.

In den meisten Bundesländern, so auch in Brandenburg, werden die Frauenhäuser per Zuwendung finanziert, dies in Kofinanzierung durch Haushaltsmittel der Landkreise/kreisfreien Städte.

Weitere Finanzierungslücken werden durch Spenden, Eigenmittel des Trägers und durch „Tagessätze“, d.h. durch Kostenbeteiligung der Hilfe suchenden Frauen geschlossen.

Im Land Brandenburg regelt die Richtlinie des MSGIV die freiwillige Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte und die damit verbundene Weiterleitung an die Zufluchts- und Beratungsangebote.

Grundlage für die Förderrichtlinie sind § 2 der Kommunalverfassung BRB

(Daseinsfürsorge) i.V.m. Artikel 2 (Abs. 2) GG; Artikel 26 (3) Landesverfassung BRB.

Dies wird bekräftigt durch das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention), das die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat und worauf auch das Land Brandenburg hinwirken möchte.

3. Falls es sich um eine freiwillige Leistung handelt, ist im Budget des FB 5 dazu eine Summe eingestellt, wie hoch ist diese gegebenenfalls und was wird bisher daraus finanziert?

Im Unterbudget 5.52 des Fachdienstes Soziales und Wohnen sind jährlich Haushaltsmittel für die Unterstützung der Frauenschutzeinrichtungen

Brandenburg/Havel und Potsdam eingeplant.

In den vergangenen Haushaltsjahren wurden folgende Mittel per Zuwendung finanziert:

2019:

Kreismittel: 197.744,18 €

Landesmittel 95.530,30 €

293.274,48 €

2020:

Kreismittel 174.120,50 €

Landesmittel 108.268,06 €

282.388,56

Die Mittel werden anteilig für die Finanzierung der Personalkosten der Sozialarbeiterinnen sowie für die Miet- und Betriebskosten der Frauenschutzeinrichtungen eingesetzt. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark finanziert somit nicht nur anteilig die Aufwendungen, die durch den Aufenthalt von Frauen und Kindern aus Potsdam-Mittelmark entstehen sondern auch die von Frauen und Kindern „anderer Herkunft“ (anderer Landkreise, anderer Bundesländer)

4. Existiert mit dem Frauenhaus Potsdam eine Kooperation des Landkreises und auf welchen vertraglichen Grundlagen basiert diese gegebenenfalls?

Der Landkreis PM hat mit beiden kreisfreien Städten (Potsdam und Brandenburg an der Havel) Kooperationsvereinbarungen zur anteiligen Finanzierung geschlossen.

5. Welche Maßnahmen hat der Landkreis bisher unternommen, eine mögliche Steigerung der Fallzahlen zu erkennen?

Der Landkreis PM steht im regelmäßigen persönlichen Fachaustausch mit den Fachkräften beider Schutzeinrichtungen.

6. Steht der Landkreis mit den Städten und Gemeinden zu dem Thema im Austausch und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis?

Der Landkreis PM steht mit den kooperierenden Städten Potsdam und Brandenburg a.d.H. in ständigem Austausch zu Auslastung und Kapazitätsaufbau der Frauenschutzeinrichtungen. Die o.g. Kooperationen werden laufend weiter fortgesetzt.

Mit der Gemeinde Stahnsdorf ist verabredet, hinsichtlich der Planung der Einrichtung eines Frauenhauses in Kontakt zu bleiben.

Schlussbemerkung:

Eingangs wurde auf die Bestrebungen des Europarates (Istanbul-Konvention) zum europaweiten Ausbau von Frauenhausplätzen hingewiesen.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark unterstützt diese Haltung und beabsichtigt hierfür entsprechende Haushaltsmittel in den Haushaltsjahren 2022/2023 einzustellen.

Diese Mittel sollen für die Schaffung eigener Kapazitäten im Kreisgebiet zur Verfügung gestellt werden.

Das BMFSFJ stellt hierfür im Rahmen eines Bundesprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ investive Mittel zur Verfügung, das Land Brandenburg hält ebenfalls einen Haushaltstitel zur Kofinanzierung vor.

Hierzu läuft seitens des Landkreises PM bereits eine erste Förderanfrage.

Freundlicher Gruß

Blasig
Landrat